



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Simon Bender,  
Hohemarkstr. 20, 61440 Oberursel, Az:

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Widerrufs von Waffenbesitzkarten,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_, die Richterin am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ und die Richterin \_\_\_\_\_

am 26. März 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller gegen Nummer 1 bis 4 der Entscheidung der Antragsgegnerin vom \_\_\_\_\_ erhobenen Widerspruchs wird angeordnet und in Bezug auf die Nummern 5 bis 7 wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 11.375 Euro festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller, seit . aktiver Sportschütze und seit Jäger, wendet sich gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten, des Europäischen Feuerwaffenpasses und einer ihm erteilten sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sowie weiterer waffenrechtlichen Nebenentscheidungen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg unterrichtete mit Schreiben vom das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg darüber, dass der Antragsteller im Zusammenhang mit der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“, der Jugendorganisation der Partei „Alternative für Deutschland“, bekannt geworden sei. Über den Antragsteller lägen folgende gerichtverwertbaren Erkenntnisse vor: Auf dem Internetauftritt der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“

Der Antragsteller sei gegenüber der Stadt Karlsruhe als Anmelder für einen Informationsstand

Auf der Facebook-Seite der „Jungen Alternativen Baden-Württemberg“ sei

Der dortigen Bekanntmachung zufolge sei der Antragsteller

auf der Instagram-Seite der „Jungen Alternativen ein Beitrag eingestellt worden. Laut diesem Beitrag habe der Antragsteller

Nach den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seien in mehreren Bezirksverbänden der „Jungen Alternative“

„Identitären Bewegung Deutschland“ aufgebaut worden, obwohl die „Junge Alternative“ seit geraumer Zeit einen Unvereinbarkeitsbeschluss zu dieser Organisation getroffen habe. Es bestünden auch Kontakte zur AfD-Teilorganisation „Der Flügel“. Neben inhaltlichen Parallelen, wie der Übernahme politischer Schlagworte, gebe es zum Teil auch personelle Überschneidungen. Diese Bezüge deuteten auf gemeinsame verfassungsfeindliche politische Ziele hin und ließen vermuten, dass die „Junge Alternative“ rechtsextremistischen Positionen inhaltlich näherstehe, als sie nach außen propagiere.

Diese Erkenntnisse leitete das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiter, das die Waffenbehörde der Antragsgegnerin informierte.

Anlässlich der Anhörung des Antragstellers mit Schreiben der Antragsgegnerin vom [ ] zu dem von der Antragsgegnerin beabsichtigten Widerruf der dem Antragsteller erteilten waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse trug dieser vor, er habe [ ] Austritt und [ ] und seine Mitgliedschaften bei der „Jungen Alternative“ [ ] und bei der „Alternative für Deutschland“ gekündigt.

Mit Entscheidung vom [ ] widerrief die Antragsgegnerin die dem Antragsteller erteilten Waffenbesitzkarten (Nr. 1) ebenso wie den dem Antragsteller erteilten kleinen Waffenschein (Nr. 2). Die Antragsgegnerin widerrief außerdem den dem Antragsteller erteilten Europäischen Feuerwaffenpass (Nr. 3) und eine Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (Nr. 4). Sie ordnete an, dass die vorgenannten Erlaubnisse unverzüglich im Original zurückzugeben seien (Nr. 5) und verfügte, dass die auf den Namen des Antragstellers registrierten Waffen und die dazugehörige Munition innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Verfügung entweder unbrauchbar zu machen oder an Berechtigte zu überlassen seien. Das Unbrauchbarmachen und/oder das Überlassen seien unverzüglich unter Nennung des Namens und der Wohnungsanschrift des Erwerbers der entsprechenden Dienststelle anzuzeigen (Nr. 6). Für den Fall, dass die Waffen und die dazugehörige Munition nicht innerhalb der gesetzten Frist überlassen beziehungsweise unbrauchbar gemacht würden, werde bereits jetzt

die Sicherstellung der Waffen und der Munition angeordnet (Nr. 7). Die Antragsgegnerin ordnete die sofortige Vollziehung der Nummern 5 bis 7 an (Nr. 8) und setzte für die Verfügung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 171 Euro fest (Nr. 9). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin zusammengefasst aus, das Landesamt für Verfassungsschutz habe mitgeteilt, dass der Antragsteller

Das Landesamt stufe den der „Jungen Alternative“ als verfassungsfeindlich ein. Da der Antragsteller zuvor Mitglied und Unterstützer der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ gewesen sei, gelte er als unzuverlässig gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG und § 8a Abs. 2 Nr. 2 SprengG. Soweit der Antragsteller angegeben habe, aus ausgetreten zu sein, widerlege dies jedoch die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG und § 8a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SprengG werde die Zuverlässigkeit von Personen, die Mitglieder in verfassungsfeindlichen Vereinigungen seien, für fünf Jahre als nicht gewährleistet angesehen. Da der Antragsteller erst „ausgetreten sei, falle er in diesen Zeitraum.

Gegen diese dem Antragsteller am zugestellte Entscheidung hat dieser an Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

Der Antragsteller hat am 20. Dezember 2023 einen gerichtlichen Eilantrag gestellt, gerichtet auf die Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines gegen die Nummern 1 bis 7 der Entscheidung der Antragsgegnerin vom erhobenen Widerspruchs. Zur Begründung macht er geltend, es sei zutreffend, dass der „Alternative für Deutschland“ geworden die „Junge Alternative“ eingetreten sei. Aus der „Jungen Alternative“ sei er allerdings wieder ausgeschieden, aus der „Alternative für Deutschland“ . Richtig sei auch, dass er angenommen habe. Er habe ferner

eilge-

il-

genommen. Auf keiner dieser Veranstaltungen habe er sich jedoch demokratiefeindlich oder in sonstiger Weise verfassungswidrig geäußert.

... n. Bereits vor dem Austritt habe er sich mit anderen Programmen von Parteien auseinandergesetzt. Dabei habe er die meisten Überschneidungen mit der Partei erkannt.

... schon seit circa Jahren – sei er aktives Mitglied der Partei

... gehe ihm bei seiner Mitgliedschaft auch dort um ein Eintreten für die Demokratie und eine liberale offene Gesellschaft. In rechtlicher Hinsicht seien die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG nicht erfüllt. Es stünde schon – im Sinne einer Gewissheit – nicht fest, dass die „Junge Alternative“ eine Vereinigung sei, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sei oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten. Darüber hinaus habe er angebliche verfassungsfeindliche Bestrebungen der Partei und Vereine

gerade nicht unterstützt, sondern habe sich vielmehr aktiv gegen diese gestellt. Es fehle damit an einem aktiven, ziel- und zweckgerichteten Vorgehen. Jedenfalls sei eine Ausnahme von der Regelunzuverlässigkeit anzunehmen angesichts seiner politischen Aktivität in der Partei; es liege in seiner Person eine beständige und nach außen erkennbare Distanzierung vor, die eine eindeutige Abkehr von der ehemaligen Mitgliedschaft in der „Jungen Alternative“ und der „Alternative für Deutschland“ belege. Er sei aus allen Vereinigungen ausgetreten und seit circa Mitglied der Partei, an“. Damit sei die Voraussetzung einer Beständigkeit, also einer dauerhaften Distanzierung erfüllt. Die Distanzierung sei auch nach außen für jedermann erkennbar und öffentlich. Es handele sich nicht nur um eine gelebte und nach außen erkennbare Distanzierung, sondern es handele sich darüber hinaus um eine aktive Gegenposition, die er öffentlich vertrete.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches vom 8. März 2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2023 hinsichtlich der Nummern 1 bis 4 anzuordnen und hinsichtlich der Nummern 5 bis 7 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

## II.

1. Die in objektiver Antragsmehrheit (vgl. § 44 VwGO analog) gestellten Anträge haben Erfolg. Sie sind zulässig (dazu unter a)) und begründet (dazu unter b)).

a) Die Anträge sind zulässig. Sie sind, soweit es um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des vom Antragsteller gegen Nummer 1 bis 4 der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2023 erhobenen Widerspruchs geht, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 45 Abs. 5, §§ 10,

29 WaffG und § 34 Abs. 5 SprengG statthaft. Soweit der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines gegen Nummer 5 bis 7 der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2023 erhobenen Widerspruchs begehrt, ist dieser Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft.

b) Die auch im Übrigen zulässigen Anträge sind begründet und führen zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Regelungen in Nummer 1 bis 4 der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2023 (dazu unter aa)) sowie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Regelung in Nummer 5 bis 7 der genannten Entscheidung der Antragsgegnerin erhobenen Widerspruchs (dazu unter bb)).

aa) Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann auf Antrag das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a VwGO ganz oder teilweise anordnen. Bei der vom Gericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu treffenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Regelungen und dem privaten Aussetzungsinteresse hat das Gericht neben einer etwaigen gesetzlichen Wertung (vgl. § 45 Abs. 5 WaffG, § 34 Abs. 5 SprengG) und der Bewertung etwa eintretender Folgen für den Fall der Anordnung und den Fall der Nichtanordnung der aufschiebenden Wirkung für den Betroffenen und für das öffentliche Interesse auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens – im Rahmen einer summarischen Prüfung – zu berücksichtigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 25. Januar 2023 - 6 S 1792/22 - juris, Rn. 6, vom 15. Dezember 2022 - 6 S 1420/22 - juris, Rn. 8, vom 4. Juli 2022 - 6 S 988/22 - juris, Rn. 3, vom 3. August 2011 - 1 S 1391/11 - juris, Rn. 3, und vom 13. März 1997 - 13 S 1132/96 - juris, Rn. 3).

In Ansehung dieser Maßstäbe dürfte der Antragsteller in der Hauptsache Erfolg haben, denn die von der Antragsgegnerin verfügten Widerrufe der waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse dürften keinen Bestand haben.

Ihre rechtlichen Grundlagen finden diese Regelungen in § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG, wonach eine Erlaubnis nach diesem Gesetz zu widerrufen ist, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die Antragsgegnerin hat

im vorliegenden Fall die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG angenommen. Nach dieser Bestimmung besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, verfolgt oder verfolgt hat. Eine wortgleiche Regelung findet sich für die sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit in § 34 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SprengG.

In diesem Zusammenhang ist der Einwand des Antragstellers nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, wonach der maßgebliche Unzuverlässigkeitstatbestand von der Instanzrechtsprechung dahingehend ausgelegt wird, dass das Verfolgen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen durch die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b WaffG beschriebene Vereinigung für die zuständige Behörde feststehen muss und es damit nicht genügt, dass Tatsachen die Annahme der Verfolgung einer solchen Bestrebung nur rechtfertigen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. November 2023 - 24 CS 23.1695 - juris, Rn. 16, m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Oktober 2023 - OVG 6 S 44/23 - juris, Rn. 6). Für das vorliegende Eilverfahren darf offenbleiben, ob die vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vorgenommene Gesamtschau der von ihm zusammengetragenen Erkenntnisse dahingehend zu verstehen ist, dass für diese Behörde – und ihr folgend die Waffenbehörde der Antragsgegnerin – feststeht, dass die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt. Dies erscheint zweifelhaft, denn das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg teilt selbst mit, dass für die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ (nur) tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorlägen, wobei sich diese Anhaltspunkte aus einer umfassenden Gesamtschau der personellen Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren, programmatischen Schriften, Äußerungen und Positionen von Funktionären und Gliederungen der „Jun-



gen Alternative Baden-Württemberg“ ergäben, die nicht mit den wesentlichen Verfassungsgrundsätzen vereinbar seien, insbesondere mit den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten.

Denn die hier in Rede stehende waffen- und sprengstoffrechtliche Unzuverlässigkeit ist nach der Gesetzformulierung nur „in der Regel“ anzunehmen, sofern die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG und § 8a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SprengG normierten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Nach Auffassung der Kammer spricht aber im vorliegenden Fall Überwiegendes dafür, dass ein atypischer Fall vorliegen dürfte. Hierfür muss einzelfallbezogen geprüft werden, ob atypische Umstände vorliegen, die geeignet sein könnten, die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit zu widerlegen. Dies setzt für den vorliegenden Fall der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, voraus, dass die betreffende Person sich von hetzenden Äußerungen sowie gewaltgeneigten, bedrohenden oder einschüchternden Verhaltensweisen anderer Mitglieder oder Anhänger der Vereinigung unmissverständlich und beharrlich distanziert hat (BVerwG, Urteil vom 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 - juris, Rn. 33, zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. und Funktions- und Mandatsträgern). Hiervon dürfte auszugehen sein.

So ist der Antragsteller sowohl aus der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“, als auch aus der „Alternative für Deutschland“ ausgetreten und dies zu Zeitpunkten, die noch vor der behördlichen Anhörung zum beabsichtigten Widerruf seiner waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse lagen. Dies ist ein Indiz, dass die Austritte auf einer eigenen Überzeugung beruhten und nicht durch den im Raum stehenden Verlust der behördlichen Erlaubnisse motiviert waren. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Abkehr von der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ und der „Alternative für Deutschland“ zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits einige Zeit zurückliegt, nachdem der Antragsteller aus der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ und zum aus der „Alternative für Deutschland“ ausgetreten ist. Von gewichtiger Bedeutung erscheint der Kammer außerdem, dass der Antragsteller sich nunmehr in der Partei aktiv politisch engagiert, wie sich aus dem von ihm vorgelegten Anlagenkonvolut AS2 ergibt. So ist beispielsweise dieser Partei zu entnehmen, dass der Antragsteller nicht nur die Rolle eines passiven Parteimitglieds

einnimmt, sondern sich aktiv im politischen Diskurs einbringt. Dies fügt sich in das Bild ein, das

zeichnet, nach der der Antragsteller aktiv an Informationsveranstaltungen sowie den öffentlichen Fraktionssitzungen teilnehme und die Äußerungen des Antragstellers in den dort stattfindenden Diskussionen jenen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und einer weltoffenen freiheitlichen Gesellschaft entsprächen. Bisher habe der Antragsteller keine Äußerungen getätigt, die die freiheitliche Grundordnung unterminierten oder aus denen eine solche Grundhaltung erkennbar wäre.

dass der Antragsteller seit c  
glicca und sich von Beginn an aktiv als Parteimitglied in die politische Arbeit einbringe. Er nehme rege an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teil. Dort belebe er aktiv mit Vorschlägen die Arbeit für eine inklusive demokratische Gesellschaft. Es könne bestätigt werden, dass sich der Antragsteller stets für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetze und sich für eine weltoffene freiheitliche Gesellschaft stark mache. Jedwede Ansichten oder Handlungen, welche geeignet wären, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu unterminieren, schlössen die ei dem Antragsteller kategorisch aus. Er habe sich darüber hinaus mit seiner Vergangenheit bei der „Alternative für Deutschland“ auseinandergesetzt und im Rahmen eines Gesprächs mit ...t von deren Inhalten distanziert, sowie klar dargelegt, warum er sich bei der Partei .. ngagieren möchte.

Ist für die von der Kammer nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung mit Blick auf das Vorstehende festzustellen, dass viel dafür spricht, dass der Rechtsbehelf des Antragstellers im Hauptsacheverfahren Erfolg haben wird, so erachtet es die Kammer auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung durch § 45 Abs. 5 WaffG und § 34 Abs. 5 SprengG sowie einer Folgenabwägung ausnahmsweise für hinnehmbar, dem vom Antragsteller erhobenen Widerspruch seine aufschiebende Wirkung zu verleihen. Die Kammer übersieht dabei nicht, dass der Umgang mit Waffen angesichts der betroffenen hochrangigen Schutzgüter – Leib und Leben – zu Recht einer besonders strengen behördlichen Kontroll- und Eingriffsbefugnis unterliegt und der Gesetzgeber angesichts dessen Widersprüchen gegen den Widerruf waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse folgerichtig von vornherein

kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung nimmt. Diese typisierende gesetzgeberische Wertung erscheint jedoch nicht mehr haltbar, wenn der Erlaubnisinhaber bei Würdigung aller der Kammer vorliegenden Umstände im konkreten Einzelfall mit großer Wahrscheinlichkeit über die erforderliche waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit verfügt und von dem Antragsteller in der Folge kein im Vergleich zu anderen Erlaubnisinhabern erhöhtes Risiko im Umgang mit Waffen ausgehen dürfte.

bb) Der Antrag ist auch mit Blick auf die begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Regelungen in Nummer 5 bis 7 der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2023 erhobenen Widerspruchs begründet. Die auch insoweit vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus, da nach summarischer Prüfung der Rechtsbehelf in der Hauptsache ebenfalls Erfolg haben dürfte, weil die behördlichen Regelungen in Nummer 5 bis 7 von der Rechtmäßigkeit der Widerrufe der waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse unmittelbar abhängig sind. Darüber hinaus ist die Folgenabschätzung in derselben Weise vorzunehmen, wie hinsichtlich des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

3. Der vom Antragsteller gestellte Antrag gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären, ist im gerichtlichen Eilverfahren gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht statthaft (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. August 1982 - 8 S 1049/82 - juris, Ls.).

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und ergeht in Anlehnung an Nummer 1.5 Satz 1 Halbs. 1 und 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der zuletzt beschlossenen Änderung vom 18. Juli 2013.

Nach Nummer 50.2 des Streitwertkatalogs ist für den Widerruf einer Waffenbesitzkarte der Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG von 5.000 Euro festzusetzen. Für die Anwendung von Nummer 50.2 des Streitwertkatalogs kommt es nicht auf die Anzahl der widerrufenen Waffenbesitzkarten an, da es für die Prüfung, ob die in §§ 4 ff. WaffG

genannten Voraussetzungen noch vorliegen, in der Regel unerheblich ist, ob der Betroffene über eine oder mehrere solcher Karten verfügt. Zudem hängt es oftmals vom Zufall ab, wie viele Waffenbesitzkarten einer Person ausgestellt werden (BVerwG, Beschluss vom 12. Juni 2023 - 6 B 37.22 - juris, Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Januar 2020 - 1 S 2212/19 - juris, Rn. 4). Daher ist für den Widerruf von Waffenbesitzkarten unabhängig von der Zahl der widerrufenen Karten der Aufgangstreitwert anzusetzen, wobei hierin zugleich die erste eingetragene Waffe mit enthalten ist. Für jede weitere Waffe ist nach Nummer 50.2 des Streitwertkatalogs eine Erhöhung um 750 Euro vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 12. Juni 2023 - 6 B 37.22 - juris, Rn. 7, m. w. N., und vom 15. Februar 2019 - 6 B 153.18 - juris, Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Oktober 2021 - 6 S 420/19 - juris, Rn. 10).

Hiervon ausgehend errechnet sich ein Hauptsachestreitwert von zunächst 10.250 Euro (5.000 Euro für die Waffenbesitzkarte sowie 7 x 750 Euro für sieben weitere eingetragenen Waffen). Gemäß § 39 Abs. 1 GKG ist der Streitwert für den Widerruf des kleinen Waffenscheins mit weiteren 7.500 Euro und für den Widerruf der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis mit 5.000 Euro hinzuzuaddieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. März 2019 - 1 S 315/19 - juris, Rn. 5, und vom 8. Januar 2020 - 1 S 2212/19 - juris, Rn. 9). Der sich insgesamt ergebende Streitwert von 22.750 Euro ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 25. Januar 2023 - 6 S 1792/22 - juris, Rn. 24 und vom 14. März 2019 - 1 S 315/19 - juris, Rn. 5) und auf 11.375 Euro festzusetzen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung gilt: Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann **B e s c h w e r d e** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** einzulegen. Die Adresse lautet: Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.